

# Reglement für die Spezialfinanzierung Grabfonds



**Einwohnergemeinde Ringgenberg**

**Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023**

## Reglement für die Spezialfinanzierung Grabfonds

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

Grundsatz/Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 12 des Bestattungs- und Friedhofreglements).</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.</p>
Bemessung	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.</p> <p><sup>2</sup>Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Gebührentarifs zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest.</p>
Rechnungswesen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup>Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 7710 „Friedhof und Bestattung“ verbucht.</p> <p><sup>2</sup>Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die Vorfinanzierung „SF Grabfonds“ (Kontierung SG 29300) auszugleichen.</p> <p><sup>3</sup>Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p> <p><sup>4</sup>Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabfonds kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.</p>
Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.</p>

<sup>2</sup>Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Streitigkeiten

**Art. 5** <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup>Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Inkrafttreten

**Art. 6** Das Reglement für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt tritt per 01. Januar 2023 in Kraft und hebt die bisherige Verordnung über den Grabfonds der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 17. Februar 2014 auf.

### Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 genehmigt.

Ringgenberg, 7. Juni 2023

### Gemeindeversammlung Ringgenberg



Samuel Zurbuchen  
Gemeindepräsident



Erna Schweizer  
Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis:

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Grabfonds während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innert der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Ringgenberg, 17. Juli 2023

### Gemeindeverwaltung Ringgenberg



Erna Schweizer  
Gemeindeschreiberin